



Beschluss der 8. Landesdelegiertenversammlung vom 18.11.2005 in Bielefeld

Antragsteller: MIT KV Wesel

1
2 **„Hygiene-Überwachung in Arzt- und Zahnarztpraxen**
3 **sowie Krankenhäusern“**

4 Die Landestagung fordert den MIT-Landesverband NRW auf, die Möglichkeit der Verlegung der
5 Zuständigkeit der Hygiene-Überwachung auf die Kammern zu prüfen. Gleiches gilt für die
6 Begehung nach dem Medizinproduktegesetz. Stellungnahme des Gesundheitspolitischen
7 Arbeitskreises der CDU NRW (GPA) wird erbeten

8

9 Begründung:

10 Unbestreitbar stellt die exakte Einhaltung hygienischer Standards eine wichtige Voraussetzung für
11 sicheres und erfolgreiches Handeln im Gesundheitswesen dar. Eine neue EU-Richtlinie verlangt
12 nun die Hygiene-Überwachung der agierenden Institute Praxen und Krankenhäuser. In NRW hat
13 der ÖGD (Öffentliche Gesundheitsdienst) diese Aufgabe an sich gerissen und führt diese mit
14 erheblichem bürokratischen Aufwand z.T großer Akribie und einem gehörigen Schuss Praxisferne
15 durch. Gleiches gilt für die obligaten Kontrollen nach dem Medizinproduktegesetz. Da für (fast)
16 alle anderen Belange die zuständigen Ärzte- und Zahnärztekammern in ihrer Funktion als einer
17 Landesbehörde gleichgestellten Institution die Berufsausübung ihrer Mitglieder überwachen, ist es
18 nicht verständlich, warum dies bei der Hygieneverordnung und Medizinproduktegesetz nicht
19 möglich sein sollte. Hier bietet sich die Möglichkeit, in NRW an einem praktischen Beispiel die
20 Entbürokratisierung voranzutreiben, die öffentliche Hand zu entlasten und gleichzeitig die
21 durchzuführende Tätigkeit mit mehr Fachkompetenz und Praxiskenntnis auszustatten.